

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Mainz, 19.12.2025

Kontakt:

WEISSE RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

Der WEISSE RING bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 24.11.2025 im oben genannten Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

I. Situation der Betroffenen

Für Betroffene ist es äußerst belastend, in den allermeisten Fällen keinerlei oder nur vage Erinnerungen an das Tatgeschehen zu haben. Sie müssen mit Gedächtnislücken und häufig mit einer bleibenden Unsicherheit bezüglich des genauen Geschehensablaufs leben.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein Nachweis, ob K.-O.-Mittel verabreicht wurden, häufig schwierig ist und in vielen Fällen nicht (mehr) gelingt. Dies liegt unter anderem daran, dass sich die Opfer nach einer mehr oder weniger langen Phase der Bewusstlosigkeit oder anterograden Amnesie nicht oder nur ungenau an den Vorfall erinnern können. Sie versuchen dann häufig zunächst Geschehensabläufe zum Vorfallszeitpunkt aus der Erinnerung oder Befragung von Bekannten zu rekonstruieren. Dadurch kommt es häufig dazu, dass sie sich erst zeitlich verzögert an einen Arzt oder die Polizei wenden. Daraus resultiert ein längeres zeitliches Intervall zwischen dem Tatgeschehen selbst und der Entnahme von Blut- und Urinproben. Der chemisch-toxikologische Nachweis beigebrachter Substanzen gelingt daher oft nicht mehr.

Ohne einen derartigen Nachweis beigebrachter Substanzen kommt es jedoch in aller Regel nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung mutmaßlicher Täter(gruppen), da es mangels konkreter Erinnerung an das Tatgeschehen durch das Opfer auch nicht zu hinreichend belastbaren Aussagen zulasten der Täter kommen kann.

Darüber hinaus unterliegen die verwendeten Substanzen einem stetigen Wandel. Sowohl die medizinische Diagnostik als auch die Gesetzgebung hinken bislang häufig den tatsächlichen Entwicklungen hinterher.

Insgesamt bleibt zur Situation der Betroffenen deshalb zu konstatieren, dass eine beachtliche Anzahl der Betroffenen erleben muss, dass Beweise nicht mehr gesichert werden können und es nie zu einer strafrechtlichen Verfolgung der mutmaßlichen Täter kommt. Mit diesem Umstand einher geht eine fehlende Anerkennung als Opfer einer Straftat, was Betroffene ebenfalls als extrem belastend beschreiben.

II. Stärkung des strafrechtlichen Schutzes

Der WEISSE RING begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, den strafrechtlichen Schutz vor so genannten K.O.-Tropfen zu stärken. Dies würde einen Fortschritt im Sinne der Betroffenen bedeuten und zumindest die Fälle, in denen eine Verabreichung entsprechender Substanzen nachgewiesen werden konnte, einer angemesseneren strafrechtlichen Sanktion zuführen.

Angesichts des vergleichbaren Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit von K.O.-Tropfen für die Gesundheit des Opfers fordert der WEISSE RING in seinen strafrechtspolitischen Forderungen bereits seit 2 Jahren für die Vergewaltigung in einem neuen § 178 Abs 8 Nr. 2 StGB eine ausdrückliche gesetzliche Gleichstellung mit Waffen und gefährlichen Werkzeugen und damit eine Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe.

Insbesondere Vergewaltigungen werden seit mehreren Jahren immer häufiger in der Weise begangen, dass das Opfer durch heimliche Beimischung von sogenannten K.O.-Tropfen bewusstlos oder widerstandsunfähig gemacht wird. Typisch ist der damit verbundene

Gedächtnisverlust, der den Tatnachweis aus den oben bereits dargestellten Gründen erheblich erschwert.

In der Rechtsprechung werden diese Fälle bisher sehr uneinheitlich behandelt. Oft bleibt es bei der Verurteilung wegen des Grundtatbestands der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Teilweise behandeln die Gerichte dieses Vorgehen wegen des Mitführen eines widerstandsverhindernden Mittels als schwere Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Vereinzelt wird auch ein besonders schwerer Fall der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe angenommen, was aber voraussetzt, dass man K.O.-Tropfen als „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Das ist insofern problematisch, als dass ein „gefährliches Werkzeug“ in anderen Paragrafen des StGB als ein Werkzeug verstanden wird, das geeignet ist, erhebliche Verletzungen mittels körperlicher oder kinetischer Kraftentfaltung herbeizuführen (§§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB).

Wegen der Schwere und Gefährlichkeit der Tatbegehung mittels K.O.-Tropfen, die auch zu erheblichen Gesundheitsschädigungen führen kann, ist diese aus unserer Sicht als besonders schwerer Fall der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 StGB einzuordnen. Das Beibringen von K.O.-Tropfen birgt für Betroffene, neben den mitunter massiven psychischen Folgen, auch erhebliche weitere gesundheitliche Risiken. Neben den Gefahren der Überdosierung entstehen, auch durch die Wechselwirkungen mit Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln, erhebliche Gesundheitsrisiken sowie die konkrete Gefahr für tödliche Verläufe. Es ist deshalb nur folgerichtig und dringend erforderlich, die Schwere und die Gefährlichkeit der Tatbegehung in einer konkreten gesetzlichen Normierung abzubilden.

Der vorliegende Referentenentwurf schlägt hierfür den Begriff des „gefährlichen Mittels“ vor, bei dem es je nach dem Grad der Dosierung unseres Erachtens jedoch zu Auslegungsschwierigkeiten kommen könnte. Der WEISSE RING schlägt deshalb stattdessen folgende Formulierung vor:

„...wenn der Täter das Opfer durch narkotisierende Mittel bewusstlos oder widerstandsunfähig macht.“

Diese Formulierung ist unseres Erachtens klarer auf die spezifische Wirkung von K.O.-Tropfen zugeschnitten, als der im Entwurf vorgeschlagene Begriff „gefährliches Mittel“.

Die vorgeschlagene Formulierung könnte so auch beim schweren Raub in § 250 Abs 2 StGB in einer neuen Nr. 2 verwendet werden.